

Satzung

über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hildburghausen

(Feuerwehr-Kostenersatz- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), des § 38 Abs. 1 und 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), in den jeweils gültigen Fassungen, hat die Stadt Hildburghausen durch Beschluss des Stadtrates in der Sitzung am 17.12.1997 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hildburghausen im Sinne des § 2 der Feuerwehrsatzung der Stadt Hildburghausen.
- (2) Als Leistungen gelten bereits das Auslösen einer unbefugten Alarmierung, sowie die Fehlalarmierungen (blinde Alarmierungen) durch Feuermeldeanlagen.
- (3) Als Leistung gilt ebenfalls die Fehlalarmierung aufgrund des Einlaufens einer Meldung durch eine Brandmeldeanlage

§ 2

Grundsatz

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf 112 oder über die Leitstelle anzufordern.
Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind beim Ordnungsamt der Stadtverwaltung Hildburghausen, dem Stadtbrandinspektor oder den Wehrführern zu beantragen.

§ 3

Kostenersatzfreiheit, Ausnahmen

- (1) Alle Maßnahmen der Freiwilligen Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG) und die gegenseitige Hilfe im Sinne von § 3 Abs. 2 ThBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (2) Kein Kostenersatz wird verlangt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hildburghausen
 1. bei Schadenfeuern (Bränden);
 2. bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind;
 3. bei technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus einer

- lebensbedrohlichen Lage;
4. zur Brandverhütung und zum vorbeugenden Brandschutz, ausgenommen die Brandsicherheitswachen.
- (3) Für Leistungen nach Absatz 2 wird, abweichend von der allgemeinen Regelung, Ersatz der Kosten verlangt:
1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
 2. von dem Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen besonders gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße in den jeweils geltenden Fassungen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist.

§ 4 Kostenersatzpflichtige Leistungen

- (1) Für alle anderen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr wird Kostenersatz verlangt, insbesondere für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 38 Abs.1 Nr. 1 bis 5 ThBKG
1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
 2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Wasser- oder Luftfahrzeugen entstanden ist;
 3. von Unternehmen, wenn die Kosten der Abwehr von Gefahren nach § 1 Abs. 1 des ThBKG dienen, die bei Betriebsstörungen und Unglücksfällen für Menschen oder Sachen in der Umgebung entstehen können;
 4. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb einer Ölfeuerungs- oder Öltankanlage entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt;
 5. von demjenigen, der wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert;
 6. von demjenigen, der als Betreiber einer Brandmeldeanlage für eine Fehlalarmierung der Feuerwehr verantwortlich ist.
- (2) Gebührenpflicht gilt für alle Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere
1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
 2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch, auch bei Bedienung durch Feuerwehrangehörige;
 3. die Durchführung von Sicherheitswachen nach § 34 ThBKG für Veranstaltungen
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Stadt Hildburghausen zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 5

Kostenersatzpflichtige, Gebührenpflichtige

- (1) Kostenersatzpflichtiger ist derjenige, durch dessen Verhalten ein Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hildburghausen, der nach § 4 dieser Satzung kostenpflichtig ist, notwendig wurde.
- (2) Kostenersatzpflichtiger ist weiterhin
 1. wer als Veranstalter die Leistung der Brandsicherheitswache in Anspruch nimmt;
 2. wer wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert;
 3. der Betreiber einer Brandmelderanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird.
- (3) Gebührenpflichtiger ist derjenige, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hildburghausen in Anspruch nimmt oder anfordert.
- (4) Mehrere Kostenersatz- oder Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Feuerwehrangehörigen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, bis zur Rückkehr dorthin.
Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet
Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen, im Hilfeleistungs- oder Brandbericht einzutragen und durch Unterschrift zu bestätigen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der ausgerückten Fahrzeuge und der verwendeten Geräte.
Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Absatz 2.
- (4) Für Leistungen bei Auslösung von Fehlalarmen nach § 1 Abs. 2 und 3, die rechtzeitig vor Ausrücken der Fahrzeuge abgebrochen werden, gilt ein einheitlicher Kostensatz.
- (5) Die Höhe des Kostenersatzes und der Gebühren richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1.
Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die als Leistungen nicht in der Anlage 1 aufgeführt sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätzen erhoben.
- (6) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlage 1 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Fahrzeuge und Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Stadt Hildburghausen für verbrauchtes Material, wie z.B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel;
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte, sofern die Beschädigung oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
- c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte.

§ 7

Entstehung des Anspruches und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch entsteht
 - a) für den Kostenersatz der in § 4 dieser Satzung bezeichneten kostenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr mit Abschluss der erbrachten Hilfe- oder Dienstleistung
 - b) für die Gebührenerhebung der in § 4 dieser Satzung bezeichneten gebührenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr mit dem Abschluss der erbrachten Leistung;
 - c) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
 - d) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.
- (2) Die Kostenersatz- bzw. Gebührenschild ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Abgaben- oder Kostenbescheides fällig.
- (3) Die Stadt Hildburghausen ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 8

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1998 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.06.1991 außer Kraft.

H a r z e r
Bürgermeister

Siegel

Stadt Hildburghausen

02.02.1998

Anlage 1

Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz und die Gebühren bei Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hildburghausen

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkostentarif und dem Sachkostentarif zusammen.

1. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Angefangene Viertelstunden werden als volle Viertelstunden gerechnet.

1.1 Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher
Feuerwehrangehöriger je Person und Einsatzstunde EUR 23,00

1.2 Personalkostenersatz für die Abstellung von Sicherheitswachen
je Feuerwehrangehöriger und Einsatzstunde EUR 5,00
je Gruppenführer und Einsatzstunde EUR 8,00

2. Sachkosten

Die Sachkosten beziehen sich auf die Streckenkosten je Kilometer Wegstrecke und die Benutzungsdauer je Stunde. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

2.2 Ausrückestundenkosten

Für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte werden Einsatzkosten für jede angefangene halbe Stunde der Ausrückezeit berechnet.

2.3 Arbeitsstundenkosten

Für ein Gerät, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden wird nur die tatsächliche Einsatzzeit am Einsatzort eingerechnet.

2.4 Kostensätze

Ausrückestundenkosten und Arbeitsstundenkosten werden für folgende aufgeführte Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

Eingesetztes Fahrzeug	Kosten je Einsatzstunde	
ELW 1	EUR	26,00
TLF 16	EUR	52,00
LF 16	EUR	52,00
LF 8	EUR	42,00
DL 30 / DL 23-12	EUR	75,00
TSF	EUR	42,00
RW 1	EUR	42,00
Öl-Sanimat	EUR	26,00
VRW / VW	EUR	26,00

TSA	EUR	15,00
STA	EUR	15,00
CO-2 Vierflaschenhänger	EUR	15,00

Eingesetzte Geräte	Kosten je Einsatzstunde	
Feuerwehr-Boot	EUR	20,00
TS 8	EUR	15,00
Stromerzeuger	EUR	20,00
Motorkettensäge	EUR	5,00
Trennschleifer	EUR	5,00
Spreizer/ Schere	EUR	10,00
Hebekissen	EUR	15,00
Schweiß- und Schneidgerät	EUR	10,00
Greifzu- Flaschenzug	EUR	8,00
Tauchpumpe	EUR	15,00
Nasssauger	EUR	10,00
Be- und Entlüftungsgerät	EUR	10,00
Druckluftatmer	EUR	10,00
Vollschutz- Anzug	EUR	30,00
Standrohr mit Schlüssel	EUR	5,00 / Tag
Verteiler	EUR	5,00 / Tag
Sonst. wasserführende Armaturen	EUR	5,00 / Tag
Druckschlauch	EUR	5,00 / Tag
Saugschlauch	EUR	5,00 / Tag
Kübelspritze	EUR	5,00 / Tag
Steckleiter	EUR	5,00 / Tag

verbraucht Material	Kosten
Ölbindemittel	nach Selbstkosten
Ölbindeschläuche	nach Selbstkosten
Chemikalien-Binder	nach Selbstkosten

3. Alarmierung durch Fehlalarm

nach § 1 Abs. 2 und 3, wenn der Einsatz rechtzeitig vor Ausrücken der Fahrzeuge abgebrochen wird:	EUR	100,00
---	-----	--------

Die amtliche Fassung dieser Satzung wurde am 30.01.2003 im Amtsblatt der Stadt Hildburghausen bekanntgemacht.

Zwei nachfolgende Änderungen der Satzung wurden am 03.04.2003 und die 3. Änderung der Satzung am 16.12.2004 im Amtsblatt bekanntgemacht.